

lat. 587 fol. 133^r—134^v, die nach Meinung des Vf. in ein frühes Stadium der kanonistischen Verbreitung der Briefe Alexanders III. gehört. Da die vollen Adressen und Datierungen in den Briefen fehlen, bezieht sich der Kommentar des Vf. besonders auf diese beiden Punkte. D. J.

Stanley Chodorow, An Appendix to Rainer of Pomposa's Collection, Bulletin of Medieval Canon Law N.S. 3 (1973) S. 55—61, bespricht eine Serie von zehn Dekretalen Papst Innocenz' III. und einen Brief Papst Alexanders III. (JL 14083) aus der Hs. Paris, Bibl. Nat. lat. 3922 A fol. 242^r—244^r, über deren Herkunft nichts Näheres festzustellen ist. Die Nrr. 1, 6, 7 und 10 werden an dieser Stelle zum ersten Mal ediert. D. J.

Charles McCurry, Jean de Sierck and a Lost Commentary on the Liber Sextus, Bulletin of Medieval Canon Law N.S. 3 (1973) S. 142—144. — Obwohl über einen Kommentar des Bischofs von Toul J. de Sierck († 1305) zum Liber Sextus nur späte, sehr dürftige Nachrichten vorhanden sind, hält der Vf. an der tatsächlichen Abfassung des Buches fest. Die geringe Verbreitung erklärt er damit, daß dem Kommentar die päpstliche Approbation, um die sich J. de Sierck bemühte, versagt geblieben ist, wodurch die Benutzung an den Rechtsschulen ausgeschlossen war. D. J.

Hartmut Zapp, Paleae-Listen des 14. und 15. Jahrhunderts, ZRG Kan. 59 (1973) S. 83—111, — weist auf zwei neue Paleae-Listen hin. Die eine findet sich im Cod. Bamberg. Can. 15, fol. 309^{va}—314^{ra} (geschrieben im 14. Jh.), die andere in der Hs. 169 der Univ.-Bibl. Freiburg i. Br., fol. 1—17 (15. Jh.); die 122 Texte der Freiburger Liste werden ausführlich beschrieben.

Wolfgang Stürner

Jakub Th. Sawicki, Der 'Modus legendi abbreviaturas in utroque iure' in der Breslauer Handschrift I Q 69. Ein Denkmal der populären Rechtsliteratur und der juristischen Paläographie in Polen aus dem XV. Jahrhundert, Bulletin of Medieval Canon Law N.S. 3 (1973) S. 109—134, ediert aus der im Titel genannten Hs. fol. 207^v—211^r einen Text, der neben einem gedrängten Überblick über die Quellen des römischen und kanonischen Rechts eine alphabetisch geordnete Liste der wichtigsten juristischen Abkürzungen enthält. In seiner inhaltlichen Zusammensetzung gleicht der Text dem im 15./16. Jh. weitverbreiteten Modus legendi abbreviaturas in utroque iure. In der Breslauer Hs. ist allerdings nur auf Materialien aus dem 14. Jh. zurückgegriffen, so daß diese Sammlung einen älteren Typus der tabula abbreviaturarum darstellt. D. J.

Gerhard Köbler, Stadtrecht und Bürgereinigung bei Notker von St. Gallen (Arbeiten zur Rechts- und Sprachwissenschaft 4) Göttingen 1974, Verlag G. Distler, 89 S. — In seiner Abhandlung kann der Vf. nachweisen, daß Notker in dem die Rhetorik behandelnden Abschnitt seines Kommentars zu Boethius' De consolatione philosophiae vollständig von Ciceros De inventione abhängig ist. Auch von Notkers Sätzen über *negotiale* und *iriditiale* bleibt an realem Gehalt wenig übrig: nicht von einem Kaufmannsrecht im Gegensatz zum Stadtrecht ist die Rede, sondern von einem beim Handel auf Jahrmärkten gültigen Grundsatz. Die von Schlesinger gegebene Interpretation der Notkerstelle dürfte damit nicht mehr aufrecht zu erhalten sein. W. H.